

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf der Waren durch Stellba, wie in der von Stellba an den Verkäufer übermittelten Bestellung ausdrücklich festgelegt.

2. Lieferung, Abschluss und Prüfung

Der Verkäufer liefert die Waren in Übereinstimmung mit der Bestellung zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt an das Stellba-Werk in Dottikon oder an den ausdrücklich in der Bestellung angegebenen Ort.

Für Verpackung und Lieferung ist der Verkäufer verantwortlich.

Eine Lieferverzögerung kann zur Erhebung von beziffertem Schadenersatz gegenüber dem Verkäufer führen, wie in der Bestellung ausdrücklich festgelegt. Wenn in der Bestellung kein bezifferter Schadenersatz angegeben ist, wird der bezifferte Schadenersatz auf ein Prozent (1 %) des Bestellpreises pro Woche oder Teil davon festgesetzt, wobei der Betrag zehn Prozent (10 %) des Bestellpreises nicht überschreitet.

Fertigstellung bedeutet den Abschluss der hergestellten, geänderten oder in irgendeiner Weise bearbeiteten Waren zur Zufriedenheit von Stellba, einschliesslich Lieferung.

Stellba wird die Möglichkeit gewährt, die in Ausführung befindliche Arbeit jederzeit zu prüfen. Stellba prüft (nach eigenem Ermessen) die Waren vor dem Versand.

3. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, wie in der Bestellung festgelegt.

Sofern nicht in der Bestellung anderweitig vereinbart, zahlt Stellba den vollen Betrag nach Lieferung der Waren an Stellba oder an einen anderen vereinbarten Ort innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung des Verkäufers bei Stellba.

Stellba ist nicht für die Zahlung von Steuern, Aufwendungen, Gebühren, Zöllen, Abgaben und dergleichen verantwortlich.

4. Eigentumsrecht und Gefahr des zufälligen Untergangs

Das Eigentumsrecht an den Waren geht bei Fertigstellung der Arbeit über.

Die Gefahr geht mit dem offiziellen Eingang der Waren bei Stellba oder an einem anderen angegebenen Ort vom Verkäufer auf Stellba über.

5. Abtretung

Keine der Parteien darf ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei irgendeinen Teil der Arbeit abtreten oder als Unterauftrag weitergeben.

6. Schadloshaltung gegen Patentverletzung

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, Stellba für und gegen jeglichen Anspruch eines Dritten wegen der Verletzung eines Patents durch hergestellte, geänderte oder anderweitig zu der Bestellung gehörende Waren zu entschädigen und schadlos zu halten. Stellba benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich nach Eingang eines solchen Anspruchs. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf eigene Kosten entweder (a) einen solchen Anspruch oder daraus entstehende Klagen oder Verfahren beizulegen oder abzuwehren sowie alle daraus entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen zu zahlen oder (b) Stellba das Recht zu verschaffen, solche strittigen Waren zu verwenden, oder (c) die Waren so zu modifizieren, dass sie vertragsgerecht werden, oder (d) die Waren durch nicht patentverletzende Waren zu ersetzen oder (e) die patentverletzenden Waren zu beseitigen und das dafür von Stellba gezahlte Geld zurückzuzahlen.

7. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, dass die gemäss der Bestellung gelieferten Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Lieferung an Stellba frei von Konstruktions- oder Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

Für ausgetauschte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungszeit neu und dauert zwölf (12) Monate nach dem Austausch oder dem Abschluss der Reparatur, jedoch höchstens vierundzwanzig (24) Monate ab dem Beginn der ursprünglichen Gewährleistungszeit.

Auf schriftliches Verlangen von Stellba repariert oder ersetzt der Verkäufer so schnell wie möglich die betroffenen Teile oder Dienstleistungen, die vor dem Ende der Gewährleistungszeit erwiesenermassen aufgrund von schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion oder schlechter Verarbeitung fehlerhaft sind. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Behebung des Fehlers.

Ausdrückliche Gewährleistungen sind nur diejenigen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche festgelegt sind.

Wenn solche Reparaturen oder Austauschmassnahmen vollständig oder teilweise fehlschlagen, so dass eine Nutzung nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, kann Stellba die Annahme solcher Teile verweigern und die Bestellung kündigen. Der Verkäufer kann nur für die Rückerstattung der Summen haftbar gemacht werden, die für die von der Kündigung betroffenen Teile an ihn gezahlt wurden.

Jegliche versteckten Mängel (d. h. solche, die ausserhalb der Gewährleistungszeit entdeckt werden) sind hiermit ausgeschlossen.

8. Kündigung

Wenn die Erfüllung der Bestellung unmöglich wird oder erheblich beeinträchtigt ist oder wenn der Verkäufer die Bestellung nicht zeitnah und in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen erfüllt, hat Stellba das Recht, die Bestellung zu kündigen. Stellba hat keine weiteren Pflichten gegenüber dem Verkäufer.

9. Haftungsbeschränkung

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen überschreitet die Gesamthaftung des Verkäufers für alle Ansprüche nicht den Bestellpreis, unabhängig davon, ob sie aus einem Vertrag, einer Gewährleistung, einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Gefährdungshaftung oder anderweitig begründet sind, aufgrund aller Verluste oder Schäden, die sich aus dieser Bestellung oder im Zusammenhang damit ergeben.

In keinem Fall haftet eine der Parteien für unmittelbare, spezielle oder mittelbare Schäden oder für Schadenersatz für Aufwendungen bei Vertragserfüllung.

10. Geltendes Recht

Das für diese Bestellung geltende Recht ist das Recht der Schweiz. Jede aus der Bestellung entstehende Streitigkeit, die nicht durch gutgläubige Verhandlung der Parteien beigelegt werden kann, wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren vor der Internationalen Handelskammer, das auf Englisch mit drei Schiedsrichtern abgehalten wird, in Zürich oder an einem anderen einvernehmlich zu vereinbarenden Gerichtsstand endgültig beigelegt, und ein Beschluss oder Urteil wird schriftlich dargelegt und ist rechtskräftig und verbindlich.

Sowohl das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) als auch das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) finden keine Anwendung.

Wird eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen für ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, so wirkt sich diese Bestimmung nicht auf andere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen aus.